

Kennen Sie Ihre Praxisverträge?

Der zahnärztliche Gesellschaftsvertrag

Ein Beitrag von Christian Erbacher, LL.M.

RECHT. ARTIKELREIHE PRAXISVERTRÄGE – TEIL 2 III Anknüpfend an unseren letzten Beitrag in der *ZWP 12/21* möchten wir uns vorliegend dem zahnärztlichen Gesellschaftsvertrag zuwenden – einem der Big Four der Praxisverträge. Neben dem Gesellschaftsvertrag gehören hierzu auch der Arbeitsvertrag bzw. die Arbeitsverträge, der Mietvertrag sowie der Praxiskaufvertrag. Diese Verträge werden im Fokus weiterer Beiträge der vorliegenden Reihe stehen.

Viele zahnärztliche Praxen werden in Berufsausübungsgemeinschaften betrieben. Wie diese gestaltet sind, bestimmt der Gesellschaftsvertrag, der zu Beginn der Zusammenarbeit mit oder ohne juristische Hilfe geschlossen wurde. Einige rechtliche Feinheiten eines Gesellschaftsvertrags möchten wir im Folgenden darstellen:

An die digitale Infrastruktur gedacht?

Privat wie geschäftlich sind für die meisten Zahnärzte Internetnutzung und vielleicht sogar auch schon die ersten E-Health-Anwendungen aus dem Praxisalltag nicht mehr wegzudenken, vom Telefon ganz zu schweigen. Umso erstaunlicher ist es, dass sich hierzu in den meisten Fällen

keinerlei Regelungen in den Gesellschaftsverträgen finden. Die Probleme tauchen allerdings dann auf, wenn sich am Gesellschafterbestand etwas ändert oder die Zusammenarbeit aufgelöst werden soll. Es stellen sich z. B. folgende Fragen:

Wer darf die den Patienten vertraute Telefonnummer weiter nutzen? Wer erhält die Rechte an der bekannten Internetdomain und darf die Website weiterführen? Was passiert mit vielleicht weitreichend etablierten E-Mail-Adressen? Wer verwaltet gemeinschaftliche Einträge auf Bewertungsseiten und Foren?

Der Gesellschaftsvertrag sollte zu diesen Punkten Regelungen enthalten.

An Kapitalkonten gedacht?

Bereits im Jahr 2016 hat der Bundesfinanzhof (BFH) klargestellt, dass entgegen der bisherigen Verwaltungspraxis die alleinige Gutschrift auf einem variablen Kapitalkonto kein entgeltliches Geschäft darstellt, sondern als Einlage zu behandeln ist.¹ Begründet wurde dies damit, dass regelmäßig allein das Festkapitalkonto die Geschäftsanteile der Gesellschafter widerspiegelt. Der Bundesfinanzhof führte aus, dass bei einer Einbringung eines Vermögenswertes auf das variable Kapitalkonto der Gesellschafter keine Geschäftsanteile für die Einbringung erhält, also keine Gegenleistung. Die Gesellschaft hat dann demnach auch keine Anschaffungskosten und kann hierauf also auch keine Abschreibungen vornehmen.

Diese Entwicklung kann nicht nur bei Umstrukturierungen des Gesellschaftsgefüges erhebliche steuerliche Probleme mit sich bringen. Die Trennung der Kapitalkonten in das Kapitalkonto I, welches das den Anteil am Gesamthandvermögen wiedergebende Festkapital enthält, sowie in das Kapitalkonto II mit dem variablen Kapital ist für Personengesellschaften gesellschaftsrechtlich nicht gesetzlich vorgeschrieben, wird von den Finanzbehörden seit der beschriebenen Rechtsprechungsänderung allerdings zu Recht gefordert.

Da eine Anpassung des Gesellschaftsrechts an die steuerrechtlichen Entwicklungen unterblieben ist, sollten die Grundsätze zum Umgang mit den steuerrechtlich vorgeschriebenen Kapitalkonten unbedingt im Gesellschaftsvertrag verankert werden, um unliebsame Schätzungen und erhebliche finanzielle Nachteile zu vermeiden.

Klare Abfindungsregelungen vorhanden?

Gerade in Zeiten zunehmender Praxisabgaben und angehenden Ruheständler sollte auch ein frühzeitiger Blick darauf geworfen werden, was der Gesellschaftsvertrag zum Ausscheiden eines Gesellschafters vorsieht.

In einer Entscheidung, ebenfalls aus dem Jahr 2016, hatte der BGH beispielsweise festgehalten, dass Ausgleichsansprüche wegen übermäßiger Entnahmen einzelner Gesellschafter im Rahmen eines Abfindungsverlangens gegenüber der Gesellschaft als Ganzes zu berücksichtigen sind.²

Der BGH begründete dies in Anlehnung an die für Kapitalgesellschaften geltenden Regelungen damit, dass das Vermögen der Gesellschaft durch die überhöhten Entnahmen ohne Rechtsgrund vermindert wurde, sodass in die Abfindungsbilanz ein Rückzahlungsanspruch gegen den betroffenen Gesellschafter aufzunehmen war. Dieser erhöhte den Wert der Gesellschaft und damit anteilig auch den Abfindungsanspruch des ausscheidenden Gesellschafters.

Auch in diesem Fall, obwohl es sich hier um eine anwaltliche Berufsausübungsgemeinschaft gehandelt hatte, fehlten konkrete Bestimmungen zur Auseinandersetzung der Gesellschaft. Präzise Abfindungsregeln im Vorfeld können solch

¹ BFH, 4.2.2016, Az.: IV R 46/12

² BGH, 12.7.2016, Az.: II ZR 74/14



Jetzt starten!
Mit dem Original.

Die Kurzimplantate von Bicon® überzeugen Anwender und Patienten: Sie sind einfach im Handling, ihr einzigartiges Design fördert den crestalen Knochenerhalt und bietet einen wirksamen Schutz gegen Periimplantitis. Profitieren auch Sie von der Sicherheit, die über 35 Jahre klinische Anwendung Ihnen gibt. In Bicon® haben Sie einen Partner, auf den Sie sich langfristig verlassen können. Rufen Sie uns kurz an und vereinbaren Sie Ihr unverbindliches Beratungsgespräch:
Tel. 06543 818200.

www.bicon.de.com

Das kurze
für alle Fälle

bicon
DENTAL IMPLANTS

einen zeitaufwendigen und teuren Rechtsstreit verhindern und schaffen insbesondere auch bei anstehenden Praxisverkäufen Rechtssicherheit auf allen Seiten.

An den Todesfall gedacht?

Mit dem Erbfall geht die Erbschaft inklusive einer bestehenden Praxis nach § 1922 BGB grundsätzlich auf die Erben über. Für eine Berufsgemeinschaft in der Form der GbR sieht das Gesetz allerdings vor, dass die Gesellschaft mit dem Tod eines Gesellschafters aufgelöst wird, was den oder die verbleibenden Gesellschafter regelmäßig zwingen wird, sich mit den Erben auseinanderzusetzen. Es ist daher dringend notwendig, entsprechende Regelungen in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen. Bestenfalls sollten diese vorsehen, dass die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt und der Geschäftsanteil des Verstorbenen von ihnen übernommen wird und die Erben im Gegenzug eine angemessene Abfindung erhalten. Aber auch Vorkaufsrechte einzelner Gesellschafter können vertraglich geregelt werden.

Achtung: Nullbeteiligung

Ein beliebter Weg, den eigenen Berufsausstieg und die Übergabe der eigenen Praxis vorzubereiten, ist die Aufnahme junger Kollegen in die Gesellschaft. Regelmäßig können die Eintretenden keine oder nur geringe Vermögenswerte einbringen und sollen auch keine weitreichenden Mitbestimmungsrechte haben. Je nach Gestaltung des Gesellschaftsvertrags kann dann eine

sogenannte Nullbeteiligung vorliegen und die Praxis als unechte Gemeinschaftspraxis zu qualifizieren sein. Wurde dies in steuerlicher Hinsicht nicht berücksichtigt, drohen unter anderem erhebliche Steuernachzahlungen. Auch in dieser Hinsicht lohnen sich also der fachkundige Blick und gegebenenfalls die Anpassung des Gesellschaftsvertrags.

Praxistipp

Gesellschaftsverträge sind anwaltlich aufzusetzen und regelmäßig zu überprüfen. Es kann jedem Zahnarzt bereits aus Eigeninteresse und Selbstschutz nur geraten werden, sich nicht auf Musterverträge zu verlassen. Gleiches gilt für Vorlagen aus dem Internet, die zu vermeiden sind. Denn bereits kleine rechtliche Ungenauigkeiten können langfristig irreparablen Schaden anrichten. Eine frühzeitige und fachkundige Beratung schützt davor.

INFORMATION ///

Christian Erbacher, LL.M.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht

Lyck+Pätzold. healthcare.recht

www.medizinanwaelte.de

Infos zum Unternehmen



Question & Answer

Lernen Sie unseren Autor kennen!

Die Gesetzeslage ändert sich teilweise „über Nacht“.

Herr Erbacher, Sie sind Fachanwalt für Medizinrecht und Partner in der Kanzlei Lyck + Pätzold. healthcare.recht. Was fasziniert Sie am Medizinrecht?

Mich reizt, dass das Medizinrecht ein Querschnittsrechtsgebiet ist. Es werden viele verschiedene Rechtsgebiete berührt, die sich stets weiterentwickeln. Als Berater muss ich daher ebenfalls immer am Ball bleiben und die Neuerungen z. B. im Arbeitsrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht – jeweils im medizinrechtlichen Kontext – im Blick behalten. Das gibt Antrieb für jeden Tag.

Neben Ihrer Kanzleitätigkeit sind Sie außerdem Lehrbeauftragter an der Frankfurt University of Applied Sciences sowie an der SRH Fernhochschule – The Mobile University. Was hat Sie dazu bewogen, in die Lehre zu gehen?

Welche Hinweise und Skills möchten Sie angehenden Juristen vermitteln?

Meines Erachtens ist die größte Herausforderung, komplexe juristische Themen einfach darzustellen. Damit dies gelingt, ist allerdings ein umfassendes Know-how notwendig. Genau das möchte ich Studierenden mit auf den Weg geben. Gleichzeitig helfen auch mir die Lehrtätigkeit und intensive Beschäftigung mit der Theorie, mein Wissen aufzubauen und zu vertiefen. Neben den rechtlichen Skills sind natürlich die sogenannten Soft Skills von überragender Bedeutung. Daher versuche ich, die reine Theorie mit Beispielen aus der anwaltlichen Beratungspraxis zu füllen, um die Materie für die Studierenden greifbarer zu machen.

Worin sehen Sie eine der größten Herausforderungen in Ihrem Beruf?


Die größte Herausforderung ist meines Erachtens die heutige Schnelligkeit. Komplexe Sachverhalte müssen binnen kürzester Zeit sowie einerseits rechtlich sicher und andererseits strategisch sinnvoll bearbeitet werden. Die Gesetzeslage ändert sich teilweise „über Nacht“. Gleichzeitig sind die Interessen des Mandanten zu beachten. Ohne eine rechtliche intensive Spezialisierung ist es kaum möglich, eine professionelle Beratung anzubieten. Die Lösung liegt deshalb in der Spezialisierung.

CHRISTIAN ERBACHER, LL.M.



Infos zum Autor

Porträt: © Christian Erbacher

A close-up portrait of a woman with dark hair pulled back, smiling warmly at the camera. She is wearing a pearl earring and a dark top. The background is dark and out of focus.

*„Ich weiß, was ich will.
Dampsoft ist dabei.“*

Dr. Verena Freier
Zahnärztin in Bad Soden

Entdecken Sie Deutschlands Marktführer
für Zahnarzt-Software auf www.dampsoft.de



DAMPISOFT
Die Zahnarzt-Software